

NR. 1276 | 13.11.2018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Benutzerordnung für die Zentrale
Betriebseinheit IT.SERVICES
der Ruhr-Universität Bochum

vom 13.11.2018

**Benutzungsordnung für die Zentrale Betriebseinheit IT.SERVICES
der Ruhr-Universität Bochum
vom 13. November 2018**

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW S. 547), zuletzt geändert am 17.10.2017 (GV.NRW S. 806), in Verbindung mit Art. 32 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum (VerfRUB) vom 16.07.2015 (AB Nr. 1063 vom 21.08.2015), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 13.11.2015 (AB Nr. 1122 vom 04.12.2015), und § 7 Abs. 3 der Verwaltungsordnung für die Zentrale Betriebseinheit IT.SERVICES vom 17.02.2016 (AB Nr. 1143 vom 18.02.2016) hat die Ruhr-Universität Bochum (im Folgenden: RUB) die folgende Satzung erlassen:

1. Benutzungsordnung

Präambel

Diese Benutzungsordnung soll die möglichst störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der von IT.SERVICES angebotenen IT-Dienste ermöglichen. Sie stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der gesamten IT-Infrastruktur auf und regelt so das Nutzungsverhältnis zwischen den einzelnen Nutzenden und IT.SERVICES.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung der von IT.SERVICES angebotenen Informations-, Kommunikations- und Mediendienste (im Folgenden: Dienste).
- (2) Mit Nutzung der Dienste treten die Nutzenden in ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zur Ruhr-Universität Bochum (RUB) mit den sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Rechten und Pflichten. Hierauf sind die Nutzenden vor der Nutzung auf geeignete Weise (z. B. Informationsblatt) hinzuweisen.

§ 2

Zweck und Umfang des Angebots und der Nutzung

- (1) Die Dienste von IT.SERVICES dienen zu Zwecken in Forschung, Lehre und Studium und der universitären Administration. Weitere Zwecke, die der Erfüllung sonstiger Aufgaben der RUB dienen, können mit Auflagen verbunden werden und bedürfen der Genehmigung der Direktorin oder des Direktors von IT.SERVICES und des Rektors oder Rektorin. Bei der Regelung von Zweck, Umfang und Nutzung der IT-Dienste entspricht die Beteiligung des Nutzerrates der Verwaltungsordnung für IT.SERVICES (§ 6, Abs. 2) vom 17.02.2016. Die Beteiligung der Personalräte nach dem LPVG ist ebenso sicherzustellen.
- (2) Die private Nutzung der Dienste erweitert grundsätzlich Zweck und Umfang dieser Benutzungsordnung und wird hieraus lediglich in geringem Maß geduldet, soweit die dienstlichen Zwecke und die Sicherheit der IT-Dienste nicht beeinträchtigt sowie das Datenschutzrecht und sonstige rechtliche Vorgaben nicht verletzt werden. Wenn solche Beeinträchtigungen oder Verletzungen vorliegen, kann die private Nutzung nach Information des Nutzerrates und

des PR sowie des WPR weiter beschränkt oder insgesamt untersagt werden. Soweit Nutzende/Accounts im Einzelnen oder Nutzende/Accounts in der Mehrzahl Pflichtverstöße nach § 5 dieser Benutzungsordnung aufweisen und/oder Verfahren nach § 6 dieser Benutzungsordnung gegen die Nutzer eingeleitet werden, können diese hiergegen nicht einwenden, die Inhalte der Accounts seien auch privat genutzt und hieraus vor Zugriffen von IT.SERVICES oder Dritter geschützt. Die Benutzungsordnung stellt insoweit klar, dass das Verwalten oder Einbringen von privaten Daten auf eigene Gefahr der Nutzer geschieht und hieraus den Nutzern keine weitergehenden Rechte zustehen, als in dieser Benutzungsordnung geregelt sind. Es entsteht durch Verwalten oder Einbringen von privaten Daten ausdrücklich kein geschütztes Provider-Verhältnis zwischen der RUB, IT.SERVICES und den Nutzern der IT-Dienste. Es gelten ausschließlich die Regelungen dieser Benutzungsordnung.

- (3) Eine kommerzielle Nutzung des Dienstleistungsangebots ist grundsätzlich unzulässig, soweit sie nicht Zwecken von Forschung und Lehre dient. Ausnahmen, die mit Auflagen verbunden werden können, bedürfen der Genehmigung des Rektorats.
- (4) IT.SERVICES veröffentlicht die angebotenen Dienste in einem Servicekatalog (§ 7 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsordnung für IT.SERVICES). Der Servicekatalog wird auf der Website von IT.SERVICES zum Abruf bereitgestellt. IT.SERVICES ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben (§ 2 der Verwaltungsordnung für IT.SERVICES) Art und Umfang der angebotenen Dienste zu verändern und zu beenden. Bei der Auswahl, Veränderung oder einer Beendigung der angebotenen Dienste ist der Nutzerrat entsprechend den Regelungen der Verwaltungsordnung für IT.SERVICES vom 17.02.2016 zu beteiligen.
- (5) IT.SERVICES ist unter Nutzung der zur Verfügung gestellten Finanzausstattung sowie ihrer personellen Kapazitäten angehalten, den Nutzenden eine hohe Servicequalität und einen hohen technischen Stand im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten anzubieten. Soweit es für die Beseitigung von Störungen, zur Abwehr von Gefahren, für Überarbeitungen, für Wartungsarbeiten oder für die Funktionsfähigkeit der Dienste erforderlich ist, ist IT.SERVICES berechtigt, einzelne oder alle Dienste zu unterbrechen.
- (6) Die Direktorin oder der Direktor von IT.SERVICES kann Betriebsregelungen erlassen, die die vorliegende Benutzungsordnung konkretisieren. Insbesondere können die Betriebsregelungen vorsehen, dass die Nutzung der Dienste mit bestimmten Voraussetzungen verbunden ist. Vor Erlass und Änderung der Betriebsregelungen gilt die Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 3 dieser Benutzungsordnung. Die Betriebsregelungen werden auf der Website von IT.SERVICES zum Abruf bereitgestellt.

§ 3 Nutzungsberechtigung

- (1) Folgende Nutzer sind im Rahmen der Zweckbestimmung nach § 2 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung und unter Einhaltung der Zulassungsregelungen berechtigt, die von IT.SERVICES für sie angebotenen Dienste der RUB zu nutzen:
 - Mitglieder und Angehörige der RUB (Art. 3 und 4 VerfRUB);
 - Gruppenvertretungen der RUB (Art. 5 VerfRUB);
 - zentrale und dezentrale Organisationseinheiten der RUB (Artikel 6 bis 31 VerfRUB);
 - Zentrale Betriebseinheiten, Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen und weitere Einrichtungen der RUB (Art. 32 bis 37 VerfRUB);
 - Beauftragte der RUB zur Erfüllung ihres Auftragszwecks;
 - externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Forschungsverbänden oder Kooperationen (z. B. Partneruniversitäten);

- Mitglieder und Angehörige oder Beauftragte von anderen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen oder Hochschulen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund von besonderen Vereinbarungen;
 - sonstige Personen und Institutionen aufgrund von besonderen Vereinbarungen.
- (2) Nutzer haben im Rahmen der vorhandenen Ressourcen von IT.SERVICES einen angemessenen Anspruch auf Beratung zu den angebotenen Diensten.
- (3) Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe (§ 5) kann die Nutzung der Dienste verweigert werden. Die Gründe sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Diese können den Nutzerrat um Vermittlung anrufen und sich an den Rektor oder die Rektorin der RUB wenden, der/die nach Anhörung des Nutzerrates und unter Wahrung der Beteiligungs- und/oder Mitbestimmungsrechte der Personalräte entscheidet.
- (4) IT.SERVICES ist berechtigt, das Vorliegen der Voraussetzungen der Nutzungsberechtigung durch regelmäßigen Datenabgleich mit den für die Stammdaten zuständigen Organisationseinheiten durchzuführen. Alternativ ist IT.SERVICES berechtigt, vom Betroffenen zum Nachweis der Berechtigung regelmäßig die Vorlage geeigneter Unterlagen zu verlangen. Die Nutzungsberechtigung kann zeitlich beschränkt sein.

§ 4 Accounts

- (1) IT.SERVICES betreibt ein zentrales Identitätsmanagement zur Erfüllung der Aufgaben der Universität. Die dafür erforderlichen Daten, insbesondere Daten zur gesicherten Identifikation, zur Vergabe von Berechtigungen und zur Erreichbarkeit der Nutzer werden dort verwaltet und verteilt. Für Serviceleistungen erforderliche, zusätzliche Daten können erhoben werden. Diese werden in den zugehörigen Betriebsregelungen nach Absprache mit dem oder der Datenschutzbeauftragten und der für die Daten verantwortlichen Organisationseinheit spezifiziert.

IT.SERVICES erstellt im Rahmen des zentralen Identitätsmanagements persönliche Accounts für die Nutzenden. Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Studierende der RUB erfolgt die Erstellung automatisch nach elektronischer Übermittlung aus der Personal- und Studierendenverwaltung. Zur Accounterstellung werden Stammdaten erhoben (siehe Anlage).

- (2) Ein persönlicher Account besteht aus einer eindeutigen ID, den notwendigen Stammdaten, einer RUB-E-Mail-Adresse sowie einer Nutzerkennung (RUB-LoginID). Zu jeder Nutzerkennung gehört ein geeigneter Schutzmechanismus (beispielsweise ein Passwort). Der Zugriff auf den Account erfolgt mit Hilfe der Nutzerkennung.
- (3) Besteht die Nutzungsberechtigung, auf deren Basis der persönliche Account erstellt wurde, nicht mehr, so wird der Account innerhalb von drei Monaten deaktiviert und innerhalb von sechs Monaten nach Deaktivierung gelöscht, falls in anzuwendenden Betriebsregelungen nicht anderes festgelegt ist. Vor Ablauf der jeweiligen Fristen erfolgt mit angemessenem zeitlichen Vorlauf eine Benachrichtigung an den Nutzer über die bevorstehende Deaktivierung bzw. Löschung.

§ 5 Pflichten der Nutzenden

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet,

- a. die Vorgaben der Benutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere die Nutzungszwecke nach §2 Abs. 1 zu beachten;
 - b. auf Verlangen erforderliche Unterlagen zum Nachweis der Nutzungsberechtigung vorzulegen;
 - c. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktion der IT-Systeme durchzuführen, die ihnen von IT.SERVICES bekannt gemacht wurden oder ihnen bekannt geworden sind;
 - d. erkennbare und bekannte Störungen, Beschädigungen und Fehler an Diensten und Einrichtungen von IT.SERVICES den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen von IT.SERVICES anzuzeigen;
 - e. dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen Zugang zu den Diensten und den Schutzmechanismen (beispielsweise Kenntnis eines Passworts) erlangen. IT.SERVICES ist berechtigt, hierzu Vorgaben zu machen;
 - f. fremde Nutzerkennungen und Schutzmechanismen nicht zu nutzen;
 - g. keinen erkennbar oder wissentlich unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzender zu nehmen und bekannt gewordene Informationen anderer Nutzer nicht weiter unbefugt zu verarbeiten, insbesondere nicht weiterzugeben. Dies gilt auch für den Zugang zu IT-Systemen Dritter über das Internet;
 - h. bei der Nutzung der Dienste die gesetzlichen Vorgaben und den Datenschutz einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten von IT.SERVICES zur Verfügung gestellt werden, zu beachten;
 - i. erkennbar von IT.SERVICES bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich gestattet ist;
 - j. nur mit ausdrücklicher Zustimmung von IT.SERVICES erkennbare oder wissentliche Eingriffe in die von IT.SERVICES zur Verfügung gestellten Hardwareinstallationen der IT-Systeme vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerks zu verändern;
 - k. der Leitung von IT.SERVICES auf Verlangen in begründeten Einzelfällen – insbesondere bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung – zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen;
 - l. die Leitlinie und das Rahmenkonzept zur Informationssicherheit in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten (Amtliche Bekanntmachung der RUB);
 - m. die gesetzlichen Informationspflichten einzuhalten. Insbesondere sind bereitgehaltene Inhalte (z. B. WWW-Seiten) mit einem vollständigen Impressum zu versehen;
 - n. in den Räumlichkeiten von IT.SERVICES den Weisungen des Personals Folge zu leisten und die bekannt gemachte Hausordnung zu beachten.
- (2) Der Nutzer oder die Nutzerin nimmt zur Kenntnis, dass bestimmte Handlungen strafbar sind und dass die Hochschule verpflichtet sein kann, diese zur Anzeige zu bringen. Dazu gehören insbesondere Ehrdelikte und Beleidigungen sowie unerlaubte Vervielfältigung und unerlaubte Datenveränderungen.

§ 6

Ausschluss von der Nutzung

- (1) Nutzende können vorübergehend in der Nutzung der Dienste beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn

- a. sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 5 aufgeführten Pflichten, verstoßen (missbräuchliches Verhalten)
- b. oder wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Dienste für strafbare Handlungen genutzt werden (das gilt auch gegenüber anderen Einrichtungen unter Zuhilfenahme der Dienste von IT.SERVICES) oder der RUB durch eine sonstige rechtswidrige Nutzung Nachteile entstehen (rechtswidriges Verhalten).

Nutzende können darüber hinaus dauerhaft und vollständig von der Nutzung der Dienste ausgeschlossen werden, wenn schwerwiegende oder wiederholte Verstöße i.S. v. Abs. 1 Satz 1 vorliegen und künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist.

- (2) IT.SERVICES ist zudem berechtigt, Nutzende vorübergehend in der Nutzung der Dienste zu beschränken, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Account auch ohne missbräuchliches oder rechtswidriges Verhalten der Nutzenden durch unberechtigte Dritte genutzt wird. IT.SERVICES informiert die Nutzenden hierüber und gibt den Account unter Einrichtung eines neuen Schutzmechanismus zur Nutzung frei.
- (3) Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 sollen in der Regel erst nach vorheriger Unterlassungsaufforderung erfolgen. Dies gilt nicht bei besonders schwerwiegenden und wiederholten Verstößen oder wenn ein sofortiges Handeln zur Vermeidung drohender Nachteile notwendig erscheint. Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind mit Angabe von Gründen zu dokumentieren. Gegebenenfalls sind die für Informationssicherheit zuständigen Personen einzubeziehen. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sind Beschwerden oder Streitigkeiten bezüglich Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 nicht beizulegen, können Nutzende den Nutzerrat zur Vermittlung einschalten.
- (4) Über eine vorübergehende Nutzungseinschränkung entscheidet die Direktorin oder der Direktor von IT.SERVICES. Eine Einschränkung ist aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.
- (5) Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft die Rektorin oder der Rektor der RUB auf Antrag der Direktorin oder des Direktors von IT.SERVICES und nach ordnungsgemäßer Beteiligung des Nutzerrates nach § 6 Abs. 2 der Verwaltungsordnung für IT.SERVICES durch Bescheid.
- (6) Mögliche Ansprüche der RUB aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt.

§ 7

Haftung der Hochschule

- (1) Die RUB übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Dienste fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung laufen. Die Dienste können ganz oder teilweise nicht verfügbar sein (§ 3 Abs. 4 Satz 3). Sollten die Dienste auf Grund einer Entscheidung der RUB oder auf Grund von bspw. Wartungs- oder Servicearbeiten an den Systemen ganz oder teilweise nicht verfügbar sein, ist die RUB oder IT.SERVICES verpflichtet, die Nutzenden rechtzeitig und mit angemessenem zeitlichen Vorlauf auf eine vollständige oder teilweise Nichtverfügbarkeit hinzuweisen sowie die voraussichtliche Dauer der vollständigen oder teilweisen Nichtverfügbarkeit dabei anzugeben.
- (2) Systemfehler oder Unterbrechungen der Dienste können zu Datenverlusten oder zu einem Zugriff Dritter auf Daten der Nutzenden oder auf Daten Dritter führen. Hieraus erwachsen dem/der Nutzenden und betroffenen Dritten keine Ansprüche gegen die RUB. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8

Nutzungsentgelt

- (1) Die IT.SERVICES gemäß § 19 Abs. 1 HG zugewiesenen Haushaltsmittel sind bestimmt für die fachliche Grundversorgung der RUB, wie im Servicekatalog definiert.
- (2) IT.SERVICES kann über die Grundversorgung der RUB hinausgehende Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten. Die Höhe der Entgelte ist in einer Entgelttabelle geregelt. Sie wird von der Direktorin oder dem Direktor von IT.SERVICES im Benehmen mit dem Nutzerrat nach Zustimmung der Kanzlerin oder des Kanzlers als Beauftragter/ Beauftragtem für den Haushalt (§ 19 Abs. 1 HG) erlassen und geändert. Die Entgelte werden, soweit die Nutzenden über eine RUB-Finanzstelle verfügen, durch Umbuchung und im Übrigen durch Rechnungsstellung erhoben.

II. Schlussbestimmungen

§ 9

Änderung

Änderungen dieser Satzung beschließt der Senat.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 25. Oktober 2018.

Bochum, den 13. November 2018

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

Anlage Stammdaten zu § 4 Absatz 1 der Benutzungsordnung von IT.SERVICES

Kennungen werden in der Regel automatisiert aus den Daten, die in den Personenverzeichnissen der Einrichtungen der Universität geführt werden, erzeugt.

Hierbei werden folgende Stammdaten für Nutzungsberechtigte seitens IT.SERVICES erfasst:

Beschäftigte	Studierende	Alle anderen
RUBID, Personaldatenquellsystem, ID des Personaldatenquellsystems, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anrede, Dienstadresse, Rolle (Vertragsart-katalogbasiert), Organisationsstelle (katalogbasiert), Berechtigungsweiterführung (katalogbasiert, z.B. emeritiert, ausgeschieden, tot).	RUBID, Matrikelnummern, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Anrede, Rolle (Hörerstatus), Daten zur Übermittlung gemäß Einschreibeordnung, Alternative E-Mailadresse.	RUBID, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsname, Anschrift, Anrede, Rolle (katalogbasiert, z.B. alumni, afiliate, clinic), Alternative E-Mailadresse, Gültigkeitsdauer, Ggf. Datenquellsystem, Ggf. ID des Datenquellsystems.